

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ediger-Eller vom 12.10.1987

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

(2) Beiträge für Parkplätze, Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen werden nicht erhoben.

§ 2

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 30 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.1980 außer Kraft.

Ediger-Eller, 12.10.1987

Gemeindeverwaltung Ediger-Eller

Mertens, Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ediger-Eller vom 16.11.1992

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 der Ausbaubeitragssatzung vom 12.10.1987 erhält folgenden Wortlaut:

Maßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

(2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten (Grundfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse) um 20 v. H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v. H..

§ 2

§ 4 der Ausbaubeitragssatzung vom 12.10.1987 erhält folgenden Wortlaut:

Eckgrundstücksvergünstigung bei klassifizierten Straßen

Die Teilung der Maßstabsdaten für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (§ 21 KAG) erfolgt bei klassifizierten Straßen nur insoweit, wie die Teileinrichtungen in der Bau- last der Gemeinde stehen.

§ 3

Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1986 in Kraft.

Ediger-Eller, 16.11.1992
Ortsgemeinde Ediger-Eller

Mertens, Ortsbürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Innerortsstraßen in der Gemeinde Ediger-Eller vom 23.01.1989

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 42 Abs. 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Beitragssätze

Die Beiträge für den Ausbau der nachstehenden Straßen werden je m² maßgebende Grundstücksfläche wie folgt festgesetzt:

a) Paulusstraße (von der Einmündung in Kreisstraße bis zum Hause Frensemaier)	6,13 DM
b) Raiffeisenstraße	8,44 DM
c) Klepperstraße	8,20 DM
d) Pelzerstraße	7,54 DM
e) Eulenstraße	8,16 DM
f) Rathausstraße	9,74 DM
g) Quergasse von Pelzerstraße bis Rathausstraße	12,37 DM
h) Hochstraße (von Eulenstraße bis Pützstraße)	9,55 DM
i) Kuhgasse	9,82 DM
j) Pützstraße	12,31 DM
k) St. Jakobstraße (von Moselstraße bis Einmündung Uckertstraße)	9,87 DM
l) Uckertstraße (von Einmündung in Bachstraße bis zur Einmündung in St. Jakobstraße)	6,75 DM
m) Im Ollen	6,45 DM
n) Neustraße	7,56 DM
o) Teilstück Plattertstraße (Querstück zur Neustraße)	1,81 DM
p) ehemalige B 49 (am Turm)	8,71 DM
q) Unterer Bergweg	5,95 DM
r) alte B 49 in Ediger (von Unterbachstraße bis Pelzerstraße)	12,30 DM
s) Moselstraße (alte B 49 in Eller)	10,00 DM
t) Pehrstraße	12,30 DM
u) Unterbachstraße	12,30 DM
v) Teilstück Lohmühle von Hochstraße bis Quergasse	12,30 DM

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ediger-Eller, 23.01.1989
für die Ortsgemeinde Ediger-Eller

Mertens, Ortsbürgermeister